

Satzungsrecht;

Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

1. Änderung

„Aufgrund der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S.318), der §§ 1- 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), den §§ 22, 22a, 90 des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S.960) und den § 31 und § 32 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S.436).“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 nachstehende Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 28.03.2019 beschlossen.

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

(4) Verpflegungsentgelte

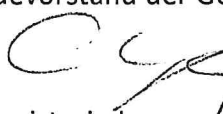
- a) Der Kostenbeitrag für die Teilnahme am Mittagessen beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens 4,10 € pro Essen.
- b) Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme betragen die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen 78,00 € pro Monat.
- c) Die Rückvergütung der Einzelessen beträgt 3,35 €, diese werden jedoch nur bei Abmeldung einer kompletten Woche erstattet. Die Wochenfrist beginnt montags und endet freitags. Die Abmeldung einer kompletten Woche ist spätestens Mittwoch, 17.00 Uhr, der vorhergehenden Woche schriftlich zu erklären. Für Schließtage erfolgt keine Rückvergütung.
- d) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot - gemäß Konzeption der Kindertagesstätte - monatlich pro Kind 6,00 €/Monat erhoben.

Artikel II

Die Änderung tritt am 01.10.2020 in Kraft

Erzhausen, den 28.09.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen



Gez. Bürgermeisterin Lange

